

Rundmachung

vom 23. Mai 1914.

Auf Grund der §§ 46 (Ziffer 3) und 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17 (Gemeindestatut), werden für das Befahren der **Sofienbrücke im III. Bezirke** folgende Verkehrsbeschränkungen angeordnet:

1. Menschenansammlungen sowie die Benützung der Fahrbahn durch Fußgänger sind verboten.

2. Falls die Brücke von einem Zuge oder von zwei Zügen der städt. Straßenbahnen befahren ist, dürfen gleichzeitig nur Fuhrwerke mit einem Gesamtgewicht von höchstens drei Tonnen über die Brücke verkehren.

3. Wenn die Brücke von Zügen der städt. Straßenbahnen ganz frei ist, können Lastwagen mit einem Gesamtgewicht bis zu 6 Tonnen über die Brücke verkehren.

4. Der Verkehr von Fuhrwerken mit mehr als 6 Tonnen Gesamtgewicht ist verboten.

Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §§ 100 und 101 des oben genannten Gesetzes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

**Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt-
und Residenzstadt Wien,**

im selbständigen Wirkungskreise.

Aufgehoben durch M. N. v. 11./IX. 1928, M. Abt. 52/1469/28